

3. Änderungsvereinbarung

zum Vertrag nach § 73a SGB V

über die ambulante medizinische

Versorgung auf dem Gebiet der Rheumatologie

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
in Düsseldorf

- vertreten durch den Vorstand -
(nachstehend KV Nordrhein genannt)

und

dem BKK-Landesverband NORDWEST (BKK LV NW)
handelnd für die beigetretenen Betriebskrankenkassen
(nachstehend teilnehmende Betriebskrankenkassen genannt)

Die Vertragspartner dieser Änderungsvereinbarung haben sich darauf verständigt, den Vertrag vom 15.10.2014 zu ändern. Im Einzelnen haben sie dazu die nachstehenden Bestimmungen getroffen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

Bei der Vertragsänderung handelt es sich um die Verlängerung der Vertragslaufzeit um 12 Monate.

Die Regelung zu § 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt am 01.11.2017 in Kraft und endet zum 31.10.2018.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, Essen den 27.10.2017

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

BKK-Landesverband NORDWEST

Ralf Heinser
Geschäftsbereichsleitung